



**S**on Gottes Gnaden Wir August  
Wilhelm / Herzog  
zu Braunschweig und Lüneburg / 2c.  
Tügen hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir wahr-  
genommen / daß die wegen des auch in hiesigen  
Landen vor Jahren eingeführten Stempel-  
Papiers von Uns publicirte Verordnung und  
wann in dem 1ten §. derselben versehen / daß wann  
etwas auf ohngestempelt Papier übergeben oder  
ausgefertiget / wozu gestempelt Papier zu neh-  
men sich gebühret hätte / solches über die auf sol-  
che Contravention gesetzte Straffe als ungül-  
tig verworffen werden solle / darin einiger De-  
claration bedürffe / indem solches dahin gedeut  
et werden wollen / daß wann jemand einen Con-  
tract, Obligation oder Wechsel auf ohngestem-  
pelt

pelt Papier producirte/ derselbe des aus derglei-  
chen Verschreibung sonst habenden Rechts verlu-  
stig und solche Handlung vor null und nichtig zu  
halten. Gleichwie Wir aber solches nicht allein  
sehr hart und unbillig finden/ sondern auch es so  
wenig bey Uns diese Meinung gehabt/ als Wir  
vernehmen/ daß auch in denen wegen solches  
Stempel-Papiers in einigen benachbahrten Län-  
dern eingeführten Verordnungen ein anders ent-  
halten und observiret werde; Also wollen Wir  
obangezogene in hiesigen Landen publicirte Ver-  
ordnung so viel die erwähnte Passage betrifft/ hie-  
mit gnädigst dahin declariret haben/ daß zwar/  
wann dergleichen auf ohngestempelt Papier ge-  
schriebene Contracte und andere Verschreibun-  
gen im Gerichte produciret werden/ dieselbe nicht  
angenommen/ sondern ohne Bescheid zurück ge-  
geben/ wann aber der implorirende Theil diesel-  
be nachhin stempeln lassen/ und der in mehr an-  
gezogener Verordnung gesetzten Straffe halber  
sich abgefunden und solches gehörig bescheiniget  
haben

haben wird / dieselbe in ihrem Vigore und Verbindlichkeit verbleiben / und auf derselben anderweite Production bey denen Gerichten / was sich denen Rechten nach darunter gebühret / verordnet werden solle ; Immassen man denn zuseherst bey Unserm höhern Collegiis allhie auch sonst überall bey andern Gerichten und Judiciis allhie im Lande sich darnach also zu achten hat. Zu Urkunde dessen haben Wir diese Declaration und Verordnung eigenhändig unterschrieben / mit Unserm Fürstl. Geheimbten Cankley-Secret bedrucken / auch zu männigliches Notiz durch offenen Druck publiciren lassen. Geben in Unser Bestung Wollfenbüttel den 18ten Martii 1719.

August Wilhelm.



Bötticher.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.







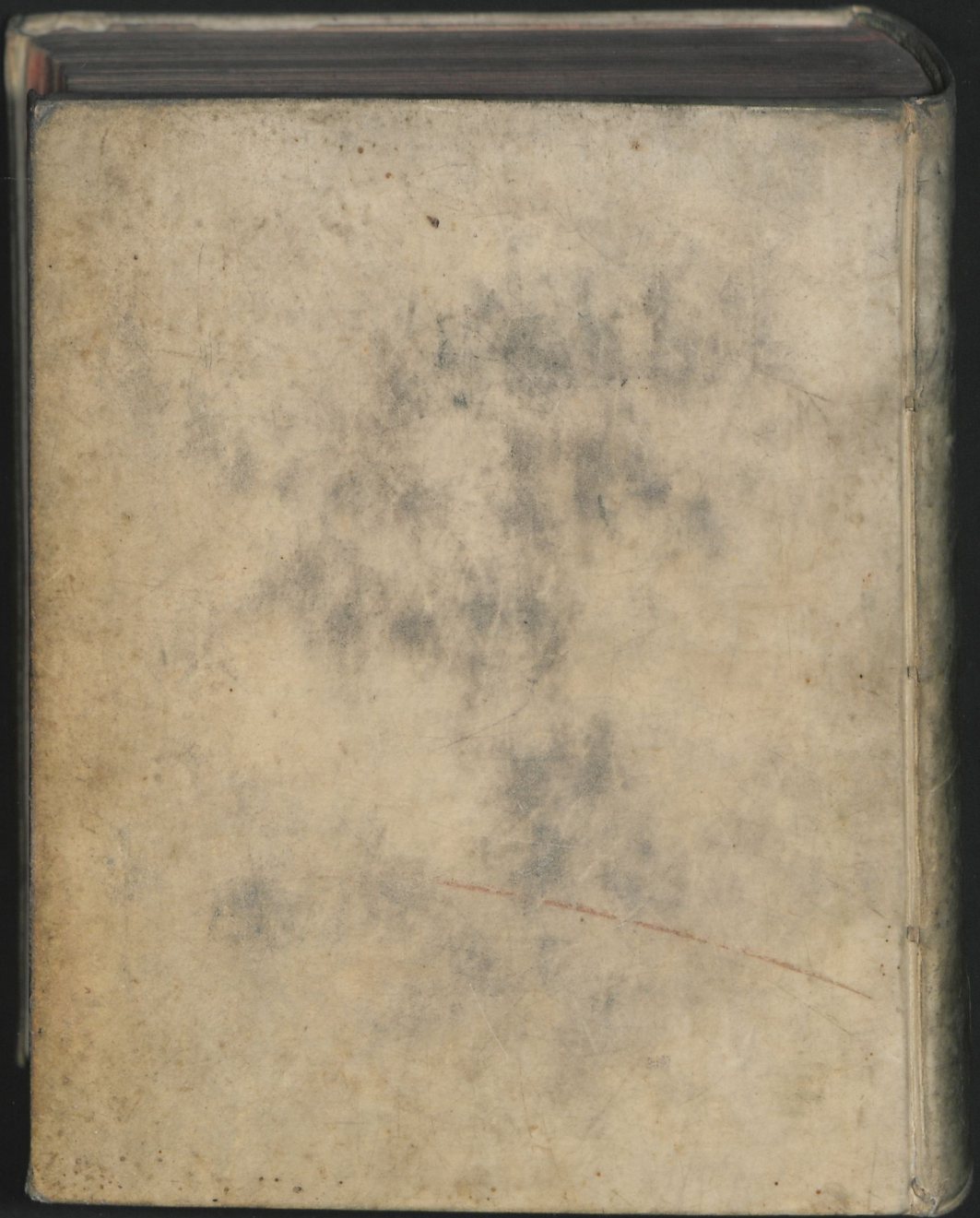


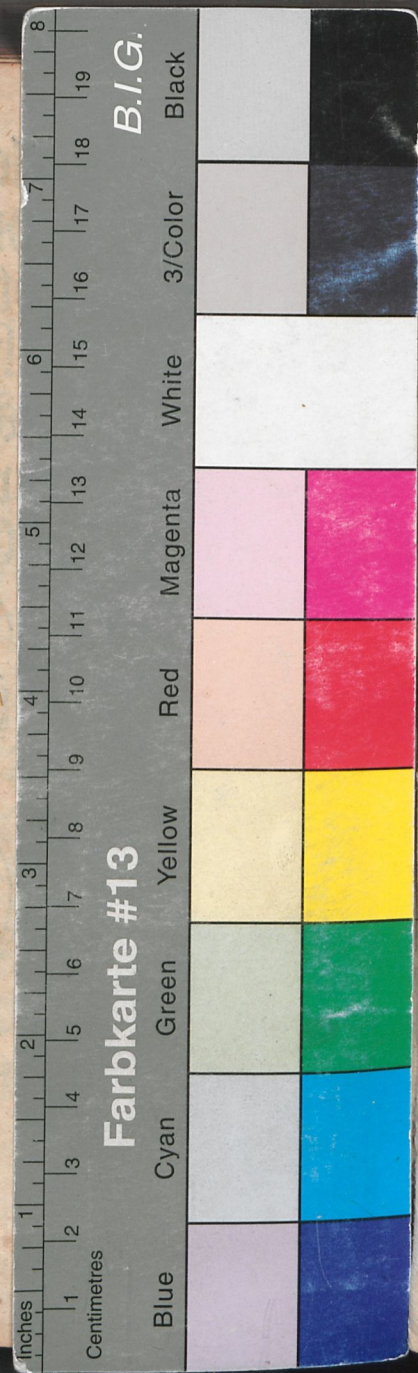
Fig 5710

1018

ULB Halle 3  
007 402 228







**S**on Gottes Gnaden  
den Wir August  
Wilhelm / Herzog  
zu Braunschweig und Lüneburg / 2c.  
Bürgen hiemit zu wissen: Wasgestalt Wir wahrgenommen / daß die wegen des auch in hiesigen Landen vor Jahren eingeführten Stempel-Papiers von Uns publicirte Verordnung und wann in dem 1ten §. derselben versehen / daß wann etwas auf ohngestempelt Papier übergeben oder ausgefertigt / wozu gestempelt Papier zu nehmen sich gebühret hätte / solches über die auf solche Contravention gesetzte Straffe als ungültig verworffen werden solle / darin einiger Declaration bedürffe / indem solches dahin gedeutet werden wollen / daß wann jemand einen Contract, Obligation oder Wechsel auf ohngestempelt